



**HSPV**NRW

**Institut für Kammerrecht**

**Kammerrechtstag 2024 in Berlin**

**Organisationsrechtliche Besonderheiten  
der Handwerksorganisation**

**Prof. Dr. Thomas Günther, LL.M., Köln**

# Einleitung

- I. Das Handwerk als eigenständige Wirtschaftsgruppe
- II. Besondere Handwerksorganisationen nach der HwO
  - Handwerksinnungen (§§ 52 ff. HwO)
  - Kreishandwerkerschaften (KH, §§ 86 ff. HwO)
  - Handwerkskammern (HwK, §§ 90 ff. HwO)
  - Landesinnungsverbände (LIV, §§ 79 ff. HwO)
  - Bundesinnungsverbände (BIV, § 85 HwO).

# Besonderheit 1: Drei Körperschaften für den Wirtschaftsbereich Handwerk



## ➤ HwK, KH und Innung als Körperschaften des öffentlichen Rechts

- z.T. Überschneidungen bei den Aufgaben und Dienstleistungen
- Kritik an „Überorganisiertheit des Handwerks“
- Gleichlautende Aufgabe der „Interessenvertretung“ bei HwK, KH und Innung

## Besonderheit 2: Drittelparität in der Handwerkskammer



- In den Kammern sind normalerweise nur die Unternehmer bzw. die Berufsträger Kammermitglieder
- In HwK sind neben den Inhabern von Handwerksbetrieben auch deren (qualifizierte) Arbeitnehmer und deren Azubis Kammermitglieder
  - Drittelparität in den Kammerorganen
  - Keine Beteiligung der Azubis
  - HwK hat – mit wenigen Ausnahmen – keine Kenntnis über ihre arbeitnehmerseitigen Kammermitglieder – und umgekehrt
  - Kammermitgliedschaft ohne Eintragung im Mitgliedsverzeichnis und ohne Beitragspflicht
  - Stärkung der Mitwirkung der Gesellen und qualifizierten Arbeitnehmer in die Gremienarbeit der Handwerksorganisation

## Besonderheit 3: Innung als Körperschaft mit freiwilliger Mitgliedschaft



- Die Innung ist – soweit ersichtlich – die einzige KÖR mit freiwilliger Mitgliedschaft
- Doppelte Freiwilligkeit: sowohl Gründung der Innung selbst als auch Innungsmitgliedschaft sind freiwillig
  - Schwingender Organisationsgrad führt zur Frage der „Leistungsfähigkeit“
  - Kann HwK einer Innung finanziell helfen, leistungsfähig zu bleiben?
  - Widerlegt die Freiwilligkeit der Gründung einer Innung die These, dass die neg. Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG nicht für KÖRs gilt?

## **Besonderheit 4: Kreishandwerkerschaft als Körperschaft ohne eigene hoheitliche Aufgaben**



- KH ist – soweit ersichtlich – die einzige KöR ohne eigene hoheitliche Aufgaben
- Sie hat nach § 87 HwO lediglich öffentlich-rechtliche Aufgaben
  - Erfordernis der Körperschaftsstellung bei KH?
  - Pflichtmitgliedschaft von Innungen als KöR bei einem privatrechtlichen Verband?

## Besonderheit 5: Kreishandwerkerschaft als Zwitter zwischen freiwilliger und Pflichtmitgliedschaft

- Die KH als Dachverband der Innungen hat Elemente der freiwilligen und der Pflichtmitgliedschaft.
- Während die zur KH gehörenden Innungsmitglieder bei ihrer Innung freiwillige Mitglieder sind, sind die Innungen Pflichtmitglieder ihrer KH
  - Übertragung der Rspr. zu Kammern auf KH'n (insbes. Äußerungsrechte, Rücklagenhöhe)?

## Besonderheit 6: Keine Organstellung für den (Haupt-) Geschäftsführer

- Anders als bei der IHK, wo der HGF Organstellung hat, ist der HGF in der Handwerksorganisation kein Organ, da er nicht gesetzlich bei den Organen mitaufgeführt ist
- Dabei sind die Aufgaben (zumindest bei HwK und KH) vergleichbar.
  - Formelle und materielle Betrachtungsweise bei der Klärung der Organstellung
  - Muss die Innung einen GF haben?



## Besonderheit 7: HwO sieht privatrechtliche Verbände vor (LIV, BIV)



- Atypisch für Gesetze im Bereich des Öffentlichen Rechts sieht die HwO neben den KÖRs auch zivilrechtliche Handwerksvereinigungen vor: LIVs, BIVs
  - In der Praxis unterschiedliche Rechtsformen: juristische Person des privaten Rechts (nach HwO) oder e.V. (nach BGB)
  - Was tun, wenn Innungen sich nicht mehr freiwillig zu Landes- oder Bundesverbänden zusammenschließen wollen oder (aus finanziellen Gründen) können?

## **Besonderheit 8: Innungen im Spannungsfeld zwischen Körperschaft und Arbeitgeberverband**

- Die Innung ist einerseits KÖR und andererseits AGV mit der Fähigkeit, Tarifverträge abzuschließen
  - Die Innung ist – soweit ersichtlich – die einzige Körperschaft, die Tarifverträge für ihre Mitglieder abschließen kann und der einzige Arbeitgeberverband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

## **Besonderheit 9: Innungen als Arbeitgeberverband mit verpflichtender Mitwirkung der Arbeitnehmerseite**



- Die Innung ist AGV und gesetzlich vorgesehener Tarifpartner.
- Gleichzeitig haben nach der HwO Gewerkschaften, AN-Vereinigungen und Arbeitnehmer selbst eine bedeutende Rolle innerhalb der Innung (Spannungsfeld)
  - Einbindung von Gewerkschaften bei der Bestellung von innungseigenen Gesellenprüfungsausschüssen
  - Vorsehen eines Gesellenausschusses für die Wahl der arbeitnehmerseitigen Mitglieder der Innungsorgane
  - Beteiligung des Gesellenausschusses bei Beschlüssen zu Innungsvorschriften
  - Teilnahme- und gar Wahlrecht bei Sitzungen des Vorstands bzw. der Innungsversammlung

## Besonderheit 10: Geringere Kompetenzen beim Berufsbildungsausschuss der Handwerkskammer im Vergleich zu dem der anderen zuständigen Stellen



- Nach §§ 77 ff. BBiG haben Kammern einen BBA, der nach § 79 BBiG bestimmte Aufgaben hat
- Als einzige zuständige Stelle i.S.d. § 71 BBiG verfügt die HwK über eine gesetzliche Normierung der Aufgaben ihres BBA außerhalb des BBiG
  - Die dem BBA der HwK in §§ 43 ff. HwO zugewiesenen Aufgaben sind bedeutend kleiner als die der BBAs der anderen Kammern.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**